

Für Beamte gibt es offenbar besondere rechtliche Regelungen?

So ist es. Für verbeamtete Lehrkräfte gilt die Arbeitszeitverordnung, kurz AZVO. Für angestellte Lehrkräfte gilt sowohl das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) als auch die AZVO.

Und wovon hängt es ab, was gerade gilt?

Für angestellte Lehrkräfte gilt grundsätzlich das ArbZG. Enthält die AZVO jedoch eine bessere Regelung als das ArbZG, gilt diese Regelung auch für die angestellten Lehrkräfte.

Gut. Dann schauen wir uns diese AZVO mal an. Wie sieht es hier mit den Pausen aus?

Bei einer durchgehenden Arbeitszeit von 6 Stunden oder mehr ist eine Pause von mind. 30 Minuten einzulegen.

Was heißt durchgehend? Zwischen den Unterrichtsstunden sind ja Pausen. Gilt das trotzdem als durchgehende Arbeitszeit?

Unbedingt. Die Unterrichtspausen sind keine Arbeitspausen. Eine Pause ist nur dann eine Pause, wenn man frei bestimmen kann, was man tut & wo man es tut. Die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden reichen i.d.R. nicht, um das Schulgelände zu verlassen und einer frei gewählten Beschäftigung nachzugehen.

Hier ist die Regelung in der AZVO so ähnlich wie im ArbZG. Gibt`s auch so richtig deutliche Unterschiede?

Ja. Laut § 3 AZVO können auch Sonn- und Feiertage Arbeitstage sein, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

Das ist hart. Während das ArbZG immerhin nur den Samstag als potenziellen Arbeitstag vorsieht, können Beamt*innen theoretisch immer zum Dienst verpflichtet werden.

Die Betonung liegt auf theoretisch. Schließlich hat der Dienstherr eine Fürsorgepflicht für seine Beamt*innen und hat gemäß § 45 Beamtenstatusgesetz im Rahmen des Dienst- & Treueverhältnisses für deren Wohl zu sorgen.

Und wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt?

Sobald man gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der Arbeit befürchtet oder sie sogar schon vorhanden sind, sollte man die Schulleitung schriftlich um ein Präventionsgespräch (PG) bitten. In diesem PG werden dann - im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten - Maßnahmen zur Abwendung der Gesundheitsgefahren festgelegt. In unserem Infoblatt zum PG erfahren Sie, was so ein PG bringt und wie sie es bekommen.

Das beruhigt mich. Welche Regelung enthält denn die AZVO, die besser ist als das ArbZG und die dann verbeamteten und angestellten Lehrkräften zugutekommt?

Zum Beispiel die Bögertage.

Was ist das denn?

Das sind 2 unterrichtsfreie Tage. Sie sind in § 2a der AZVO verankert und wurden 2003 von Bildungssenator Klaus Böger eingeführt. Davon kann allerdings nur einer individuell genommen werden. Der andere Tag wird im Rahmen der Ferienterminplanung zentral festgelegt.

Ein individueller freier Tag – immerhin. Und wie bekomme ich den?

Du solltest ihn schriftlich bei der Schulleitung beantragen und dir auf der Kopie deines Antrags den Eingang im Schulsekretariat bestätigen lassen. Wird deinem Freistellungswunsch aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen und wird im laufenden Schuljahr kein Ausweichtermin gefunden, so muss der Bögertag spätestens bis zum Ende des folgenden Halbjahres nachgeholt werden.

Die berühmten dienstlichen Gründe ... Was kann das sein?

Meist sind es Freistellungswünsche anderer Lehrkräfte. Daher solltest du den Bögertag so früh wie möglich beantragen! Wird dein Antrag abgelehnt, solltest du dir die Ablehnung schriftlich geben lassen! Nur dann kannst du den Bögertag - falls nötig - im 1. Halbjahr des folgenden Schuljahres nachholen.

Bekommen auch Lehrkräfte mit einem befristeten oder mit einem PKB-Vertrag einen Bögertag?

Ja! Auch diese Beschäftigten haben Anspruch auf 1 individuellen Bögertag pro Schuljahr - unabhängig von Vertragsdauer und Vertragsumfang.

Interessant. Hat die AZVO noch mehr Positives auf Lager?

Einen hab` ich noch: die Altersermäßigung. Ab dem Schuljahr nach dem vollendetem 58. Lebensjahr müssen Lehrkräfte eine Stunde pro Woche weniger unterrichten. Ab dem Schuljahr nach dem vollendetem 61. Lebensjahr sind es 2 Stunden weniger.

Noch ist es bei mir nicht so weit. Aber ich frage trotzdem schon mal: was muss ich beachten, damit mir diese Altersermäßigung nicht durch die Lappen geht?

Wenn du in Teilzeit arbeitest, muss dein Beschäftigungsumfang mindestens 2/3 betragen. An Grundschulen sind das z.B. 19 Unterrichtsstunden und an Oberschulen sind das 18 Stunden.

Und wenn ich einen geringeren Beschäftigungsumfang habe?

Bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% und weniger als 2/3 gibt's die erste Altersermäßigungsstunde ab dem Schuljahr nach dem vollendeten 60. Lebensjahr und das war's. Mehr gibt's nicht.

Muss ich die Altersermäßigung beantragen?

Nein, aber du solltest darauf achten, dass die Schulleitung ihn nicht vergisst. Wenn du auf Nummer sicher gehen möchtest, solltest du deine Schulleitung am Ende des vorhergehenden Schuljahres erinnern.

Mit dieser Aussicht auf Mäßigung im Alter verabschieden wir uns. Wir verlinken Text-Version des Podcasts und das Infoblatt zum Präventionsgespräch mit dem Podcast und verweisen auf die Homepage des Personalrats der allgemeinbildenden Schulen Spandau, wo man vielen Infoblätter und unsere Kontaktdaten findet! Im nächsten Podcast am 16.10. geht es um Mehrarbeit bei Lehrkräften.